

28.09.95

Fz - AS - FJ - FS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer
außerhalb des öffentlichen Dienstes
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV -)**

A. Zielsetzung

Ausfüllung der durch das Jahressteuergesetz 1996 vorgesehenen Ermächtigung in § 73 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zur Regelung des Verfahrens für die Auszahlung des Kindergeldes durch private Arbeitgeber.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (KAV).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

28.09.95

Fz - AS - FJ - FS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer
außerhalb des öffentlichen Dienstes
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV -)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. September 1995

031 (432) - 522 00 - Ki 2/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

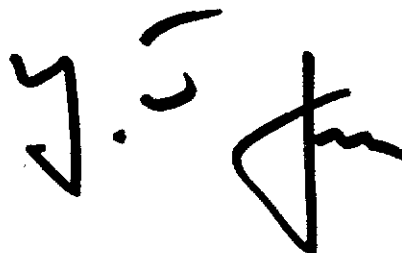
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an
Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer
außerhalb des öffentlichen Dienstes
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV -)

Auf Grund des § 73 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), der durch Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 1995 (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Kindergeldbescheinigung

(1) In der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeldbescheinigung) ist anzugeben, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Kindergeld an den Arbeitnehmer zu zahlen ist. Unabhängig von der voraussichtlichen Dauer der Kindergeldberechtigung kann die Familienkasse die Geltungsdauer der Kindergeldbescheinigung auf einen kürzeren Zeitraum begrenzen. Die Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne von § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.

(2) Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung nicht ändern oder ergänzen. Der Arbeitgeber darf die auf der Kindergeldbescheinigung eingetragenen Merkmale nur für die Auszahlung des Kindergeldes und davon abhängiger Lohnbestandteile verwerten; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(3) Ändert sich der Kindergeldanspruch, stellt die Familienkasse eine neue Kindergeldbescheinigung aus, in der die früher ausgestellte Kindergeldbescheinigung für ungültig erklärt wird. Der Arbeitnehmer hat die neue Kindergeldbescheinigung dem Arbeitgeber zu übergeben, dem die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung vorliegt. Erhält der Arbeitnehmer die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zurück, so hat er diese unverzüglich der Familienkasse zurückzugeben. Die Familienkasse überwacht den Eingang der für ungültig erklärten Bescheinigung.

§ 2

Auszahlung des Kindergeldes

(1) Der Arbeitgeber darf Kindergeld nur nach den Merkmalen einer ihm vorliegenden Kindergeldbescheinigung an Arbeitnehmer auszahlen, die für den Lohnsteuerabzug eine Lohnsteuerkarte oder eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen haben. Legt der Arbeitnehmer zu Beginn des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung vor, die auf Zeiträume vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirkt, darf der Arbeitgeber Kindergeld nur für Zeiträume auszahlen, für die der Arbeitnehmer ausweislich der Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung oder in der Bescheinigung nach § 41 b Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes noch kein Kindergeld erhalten hat. Der Arbeitgeber kann Kindergeld auch für Zeiträume auszahlen, in denen während der Dauer des Dienstverhältnisses kein Arbeitslohn gezahlt wird.

(2) Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber kein Kindergeld erhalten, zahlt die Familienkasse das Kindergeld aus; § 328 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Für die Rückforderung von Kindergeld ist vorbehaltlich des § 4 die Familienkasse zuständig.

(3) Ist Kindergeld ganz oder teilweise nach §§ 74 oder 76 des Einkommensteuergesetzes an Dritte auszuzahlen, so ist allein die Familienkasse für die Auszahlung zuständig.

§ 3

Befreiung von der Auszahlungspflicht

Beschäftigt der Arbeitgeber auf Dauer nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuerkarte vorzulegen haben, so befreit ihn die Familienkasse auf Antrag von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes. Das gleiche gilt, wenn sich auf Grund der Auszahlung des Kindergeldes in den Lohnsteuer-Anmeldungen auf Dauer ein Erstattungsbetrag ergibt. Die Befreiung kann befristet werden. Die Familienkasse kann dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt die Arbeitgeber mitteilen, die von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes befreit wurden. In die Feststellung, ob die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist, sind Arbeitnehmer sämtlicher inländischer Betriebsstätten des Arbeitgebers einzubeziehen. Für die Entscheidung über den Antrag ist die Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bezirk die Betriebsstätte im Sinne des § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes liegt. Bei einer Befreiung nach Satz 1 für mehrere Betriebsstätten ist die Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bezirk der inländische Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers liegt.

§ 4

Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist bei der nächstfolgenden Auszahlung des Kindergeldes verpflichtet, zu wenig gezahltes Kindergeld nachzuzahlen und berechtigt, zuviel gezahltes Kindergeld zurückzufordern, wenn

1. ihm der Arbeitnehmer eine Kindergeldbescheinigung mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Kindergeldbescheinigung zurückwirken, oder
2. er erkennt, daß er abweichend von den Merkmalen einer ihm vorliegenden Kindergeldbescheinigung zu wenig oder zuviel Kindergeld ausgezahlt hat.

§ 5

Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bescheinigungspflichten

(1) Die für die Kindergeldzahlung maßgeblichen Merkmale sind aus der Kindergeldbescheinigung in das Lohnkonto zu übertragen. Bei jeder Auszahlung ist das Kindergeld im Lohnkonto des Kalenderjahrs einzutragen, zu dem der Arbeitslohn gehört, mit dem zusammen

das Kindergeld ausgezahlt wird. Ist ein Lohnkonto nicht zu führen, sind entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Kindergeldbescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und aufzubewahren. An den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Kindergeldbescheinigung vorbehaltlich des Satzes 3 nur herauszugeben, wenn

1. das Dienstverhältnis beendet worden ist,
2. der Arbeitgeber kein Kindergeld auszahlt oder
3. der Arbeitnehmer die Herausgabe der Kindergeldbescheinigung verlangt, um sie einem anderen Arbeitgeber vorlegen zu können.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Kindergeldbescheinigung vor, in der die dem Arbeitgeber bisher vorliegende Kindergeldbescheinigung für ungültig erklärt wird, hat der Arbeitgeber entweder die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung der Familienkasse zu übersenden, die die neue Kindergeldbescheinigung ausgestellt hat, oder die für ungültig erklärte Bescheinigung zu entwerten und an den Arbeitnehmer herauszugeben. Auf Verlangen der Familienkasse hat der Arbeitgeber die Kindergeldbescheinigung an diese zu übersenden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto den Kalendermonat, für den zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist und die Höhe des insgesamt ausgezahlten Kindergeldes in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. In der Bescheinigung nach § 41 b Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes ist der Kalendermonat einzutragen, für den zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist.

(4) Zahlt der Arbeitgeber Kindergeld nicht aus, hat er dies dem Arbeitnehmer mitzuteilen. Liegt dem Arbeitgeber bereits eine Kindergeldbescheinigung für den Arbeitnehmer vor, hat er diese dem Arbeitnehmer auszuhändigen und außerdem darauf zu bescheinigen, ob und für welchen Monat zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist. Die Bescheinigungspflicht nach Satz 2 gilt auch bei Herausgabe der Kindergeldbescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3.

(5) Der Arbeitgeber hat der Familienkasse, die die Kindergeldbescheinigung ausgestellt hat, die Fälle unverzüglich schriftlich anzuzeigen, in denen er von seiner Berechtigung zur

Rückforderung des Kindergeldes nach § 4 keinen Gebrauch macht oder Kindergeld nicht mehr zurückfordern kann. In der Anzeige hat der Arbeitgeber die Kindergeldnummer des Arbeitnehmers und den zurückzufordernden Betrag anzugeben.

§ 6

Haftung, Außenprüfung

Der Arbeitgeber haftet für abweichend von den Merkmalen der ihm vorgelegten Kindergeldbescheinigung ausgezahltes Kindergeld. Er haftet nicht, soweit Kindergeld in den von ihm nach § 5 Abs. 5 angezeigten Fällen von der Familienkasse zurückzufordern ist. Für seine Inanspruchnahme ist § 42 d des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Insoweit ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das nach § 42 f des Einkommensteuergesetzes auch die ordnungsgemäße Auszahlung des Kindergeldes prüft.

§ 7

Muster der Bescheinigung

Das Bundesamt für Finanzen bestimmt das Muster der Kindergeldbescheinigung. Es ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung regelt das Verfahren der Auszahlung des Kindergeldes durch private Arbeitgeber. Auf Grund der Ermächtigung in § 73 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes werden die für die Auszahlung erforderlichen Mitwirkungs-, Anzeige- und Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers begründet, die Zuständigkeiten bei der Auszahlung zwischen Familienkassen und Arbeitgebern abgegrenzt, die Arbeitgeberhaftung geregelt und Arbeitgebern mit geringer Beschäftigtenzahl, die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Auszahlungspflicht befreien zu können.

Im einzelnen

Zu § 1 (Kindergeldbescheinigung)

Die Kindergeldbescheinigung ist Grundlage für die Auszahlung des Kindergeldes durch private Arbeitgeber. Die Bescheinigung wird den Arbeitnehmern ohne Bezug auf einen bestimmten Arbeitgeber ausgestellt. Beim Arbeitgeberwechsel ist die Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber vorzulegen. Die Geltungsdauer der Bescheinigung könnte insofern auf die Dauer der voraussichtlichen Anspruchsberechtigung ausgedehnt werden. Aus Sicherheitsgründen muß jedoch die Geltungsdauer beschränkt werden. Eine entsprechende zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer kann auch erforderlich werden, wenn ungewiß ist, wie lange die Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch bestehen.

Absatz 1 ermöglicht es, z.B. den Zeitraum auf 12 Monate zu begrenzen oder auf das Kalenderjahr bezogene Kindergeldbescheinigungen auszustellen. Dies ist z.B. für 1996 wegen des ab 1997 für erste und zweite Kinder erhöhten Kindergeldes zweckmäßig.

Absatz 2 verbietet die Änderung der Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung durch Unbefugte und verbietet dem Arbeitgeber, die Merkmale der Kindergeldbescheinigung für andere Zwecke als für die Kindergeldzahlung und davon abhängiger Lohnbestandteile, z.B. Ortszuschlag, zu verwerten oder zu offenbaren.

Bei einer Änderung des Kindergeldanspruchs stellt die Familienkasse nach § 1 Abs. 3 eine neue Bescheinigung aus. Die Verpflichtung zur Rückgabe der für ungültig erklärten Kindergeldbescheinigung dient der Sicherheit. Nur auf diese Weise kann überwacht werden, daß der Arbeitnehmer auch eine zu seinen Ungunsten geänderte Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegt.

Zu § 2 (Auszahlung des Kindergeldes)

Absatz 1 Satz 1 beschränkt aus Vereinfachungsgründen die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Auszahlung von Kindergeld auf Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuerkarte oder anstelle einer Lohnsteuerkarte die Bescheinigung für Arbeitnehmer vorgelegt haben, die der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes oder der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen (§ 39 c Abs. 4, § 39 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Damit sind pauschal besteuerte Teilzeitbeschäftigte von der Auszahlung des Kindergeldes durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Satz 1 bestimmt außerdem die Maßgeblichkeit der Merkmale auf der Kindergeldbescheinigung für die Auszahlung durch den Arbeitgeber, der Kindergeld nur auszahlen darf, wenn ihm eine gültige Kindergeldbescheinigung auch tatsächlich vorliegt.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die Kindergeldauszahlung durch den Arbeitgeber auch für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume. Es ist jedoch vorgesehen, daß Änderungen des Kindergeldanspruchs - auch soweit sie zurückliegende Zeiträume betreffen - in der Kindergeldbescheinigung so ausgewiesen werden, daß sie in künftigen Kindergeldzahlungen erfaßt sind.

Kindergeld ist zusammen mit dem Arbeitslohn auszuzahlen. Wird kein Arbeitslohn gezahlt, entfällt auch die Auszahlungsverpflichtung des Arbeitgebers. Das betrifft die Fälle, in denen trotz eines fortbestehenden Dienstverhältnisses kein Arbeitslohnanspruch besteht oder kein Arbeitslohn gezahlt wird (z.B. im Krankheitsfall nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. bei Konkurs des Arbeitgebers). Absatz 1 Satz 3 stellt aber im Interesse einer kontinuierlichen Kindergeldauszahlung klar, daß der Arbeitgeber in diesen Fällen Kindergeld auszahlen darf, solange das Dienstverhältnis weiter besteht. Verwaltungsaufwendige Wechselfälle der Auszahlungszuständigkeit können damit vermieden werden. Wenn der Arbeitgeber kein Kindergeld zahlt, hat er dem Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 4 die Kindergeldbescheinigung auszuhändigen. Bei Vorlage der Kindergeldbescheinigung erhält dieser Arbeitnehmer das Kindergeld künftig von der Familienkasse.

Die Absätze 2 und 3 regeln die sachliche Zuständigkeit der Familienkasse für die Auszahlung des Kindergeldes. In Absatz 2 wird außerdem klargestellt, daß die Familienkasse für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig ist, wenn der Arbeitgeber diese Auszahlung nicht vornimmt, und zwar unabhängig davon, ob er zur Auszahlung verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für die Rückforderung zuviel gezahlten Kindergeldes. Absatz 3 sieht die Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse in den Sonderfällen der §§ 74 oder 76 EStG vor.

Zu § 3 (Befreiung von der Auszahlungspflicht)

Arbeitgeber mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern oder bei denen das für die Arbeitnehmer insgesamt ausgezahlte Kindergeld die insgesamt abzuführende Lohnsteuer übersteigt, können sich auf Antrag von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes befreien lassen. Bei der 50-Arbeitnehmer-Grenze zählen neben pauschal besteuerten Teilzeitbeschäftigten auch Arbeitnehmer nicht mit, die der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unterliegen oder die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Dies ermöglicht eine einfache Feststellung der 50-Arbeitnehmer-Grenze durch Zählung der vorliegenden Lohnsteuerkarten und vermeidet dadurch eine komplizierende Definition des Arbeitnehmerbegriffs.

Durch die Befreiung von der Auszahlungspflicht sollen Härten für kleine und mittlere Arbeitgeber vermieden werden, die sich ergeben können, wenn sich aufgrund der Personalstruktur der Verwaltungsaufwand durch die Kindergeldzahlung wesentlich erhöhen würde oder der Arbeitgeber hinsichtlich des Kindergeldes in Vorlage treten müßte. Die Mitteilung nach Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, mißbräuchliche Verrechnungen von Kindergeld mit abzuführender Lohnsteuer schon vor einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu verhindern.

Zu § 4 (Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld durch den Arbeitgeber)

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, Fehler bei der Auszahlung des Kindergeldes zu korrigieren und Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der rückwirkenden Anwendung einer Kindergeldbescheinigung ergeben können, soweit der Arbeitnehmer zu wenig Kindergeld erhalten hat. In beiden Fällen kommt eine Korrektur durch den Arbeitgeber nur in Betracht, soweit die Kindergeldzahlungen von den Eintragungen in der Kindergeldbescheinigung abweichen. Die Verpflichtung gilt nicht, soweit Kindergeld zurückzufordern wäre.

Zu § 5 (Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bescheinigungspflichten)

Absatz 1 regelt die Eintragung der Merkmale auf der Kindergeldbescheinigung und des ausgezahlten Kindergeldes im Lohnkonto.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrung und Herausgabe der Kindergeldbescheinigung durch den Arbeitgeber. Aus Vereinfachungsgründen wird zugelassen, daß der Arbeitgeber eine für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung unmittelbar der Familienkasse übersenden kann.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bescheinigung des ausgezahlten Kindergeldes in der Lohnsteuerbescheinigung ermöglicht es dem Finanzamt, die ggf. nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes hinzuzurechnenden Kindergeldbeträge zu überprüfen. Die Kindergeldbeträge werden außerdem im Jahr der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für Zwecke der Lohnsteuererlegung benötigt. Die Angabe des Monats der letzten Kindergeldauszahlung soll im Falle des Arbeitgeberwechsels Doppelzahlungen vermeiden.

Absatz 4 regelt die Pflichten des Arbeitgebers, der kein Kindergeld zahlt oder die Zahlung des Kindergeldes einstellt. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wird geregelt, daß auf der herauszugebenden Kindergeldbescheinigung vom Arbeitgeber anzugeben ist, ob und ggf. für welchen letzten Monat er Kindergeld ausgezahlt hat.

Der Arbeitgeber wird in Absatz 5 zur Anzeige verpflichtet, wenn er zu viel gezahltes Kindergeld nicht zurückfordert.

Zu § 6 (Haftung/Außenprüfung)

Die Vorschrift regelt die Haftung in Anlehnung an die für die Lohnsteuer geltenden Haftungsvorschriften. Gleichzeitig wird die sachliche Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts für Zwecke der Außenprüfung begründet.

Zu § 7 (Muster der Bescheinigung)

Die Vorschrift regelt, daß das Muster der Kindergeldbescheinigung vom Bundesamt für Finanzen bestimmt wird. Dabei wirkt das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen

seiner Fachaufsicht mit. Soweit erforderlich, wird es dabei die obersten Finanzbehörden der Länder einbeziehen. Das Muster der Kindergeldbescheinigung wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensvorschrift.

03.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer
außerhalb des öffentlichen Dienstes
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV -)

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.